
Satzung
über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
zur Durchführung baugestalterischer Absichten
innerhalb der Flachdachsiedlung in
Königswinter-Bennerscheid
vom 31.12.1980
(geändert durch Satzung vom 1.6.1987)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW S. 594/SGV.NRW 2023) – GO NRW – und das des § 103 Abs. 1 Ziffer 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV.NRW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV.NRW S. 122) – BauO NRW -, wird folgende Satzung beschlossen (Beschluss des Stadtrates vom 16.6.1980 (Eingang der Ursprungssatzung)):

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich der Satzung wird im Westen durch die westlich des „Silberweges“ vorhandene Bebauung, im Nordosten durch die südwestlich der Straße „Waldesruh“ vorhandene Bebauung und im Süden durch die nördlich der „Neuglückstraße“ bestehende Bebauung abgegrenzt.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, deren Dachgestaltung prägenden Einfluss auf den Siedlungscharakter hat. Wohnhäuser gehören immer dazu, ausgenommen sind Garagen, überdachte Stellplätze für Pkw. Bei anderen Bauten, wie etwa bei baulichen Nebenanlagen, ist deren Einfluss auf das jeweilige Straßenbild maßgeblich.

§ 3**Anforderungen an die bauliche Gestaltung**

1. Es sind bei Neubauten und Dachänderungen nur Sattel- und Walmdächer bis zu einer Dachneigung von maximal 30 Grad zulässig.
2. An Dachbauten sind nur Gauben zulässig, deren Fläche 1/3 der Dachfläche nicht überschreiten darf. Dacheinschnitte, versetzte Dächer und ähnliches sind nicht zulässig, ebenso sind liegende Dachfenster unzulässig.

§ 4**In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 27.8.1980 genehmigte „Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten innerhalb der Flachdachsiedlung in Königswinter-Bennerscheid“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 16. Dezember 1980

gez. Hank
Bürgermeister